

Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Medien-Design
an der Fachhochschule Mainz
vom 23.06.2000

word 2.05.00 gh Korrektur erste Überarbeitung Schreiben Min. AZ 15210 Tg.753/99

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II: Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 17. 11. 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medien-Design an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 16.06.2000, Az.: 15210 Tgb. Nr. 753/99 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	
§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Diplomgrad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	3
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit	4
§ 6	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 7	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 8	Mündliche Prüfungen	6
§ 9	Schriftliche Prüfungen	6
§ 10	Diplomarbeit	7
§ 11	Kolloquium über die Diplomarbeit	8
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten	8
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	9
§ 15	Freiversuch	10
§ 16	Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit	11
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
II.	Diplomvorprüfung	
§ 18	Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung	12
§ 19	Umfang und Art der Diplomvorprüfung	12
§ 20	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	12
III.	Diplomprüfung	
§ 21	Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	13
§ 22	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	13
§ 23	Umfang und Art der Diplomprüfung	13
§ 24	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	13
§ 25	Diplomurkunde	14
IV.	Schlussbestimmungen	
§ 26	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	14
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	14
V.	Inkrafttreten	
§ 28	Inkrafttreten	15
§ 29	Übergangsvorschriften	15

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Medien-Design. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplomdesigner (FH)“ bzw. „Diplomdesignerin (FH)“ (abgekürzt: „Dipl. Des. (FH)“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Abs. 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Prüfungs-, Pflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt insgesamt 164 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Prüfungs- und Pflichtbereich bis zu 164 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Im Hauptstudium ist in der Regel das 5. Semester als praktisches Studiensemester abzuleisten. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus oder die vorläufige Zulassung zum Hauptstudium gem. § 18 Abs.4.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Grundstudiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von acht Wochen nachzuweisen, weitere 4 Wochen sind vor Aufnahme des Hauptstudiums nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Für die Zulassung zum Studium ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.

(8) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 7 regelt die Studienordnung.

(9) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den § 19 bzw. § 23 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professoren bzw. Professorinnen,
2. ein Student bzw. eine Studentin und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor bzw. einer Professorin wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit, dabei ist eine gemischtgeschlechtliche Besetzung anzustreben.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 19 Abs. 4 FHG). Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen gem. Abs. 2 bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- 6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. Die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 19 bzw. § 23 und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Medien-Design oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Medien-Design oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Medien-Design oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen gem. § 8,
2. mündliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10 und 11.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Seminararbeiten, Entwürfen, Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, praktischen und schriftlichen Übungen erbracht. Die jeweiligen Lehrenden setzen vor Beginn ihrer Lehrveranstaltungen, in denen diese Ordnung einen Leistungsnachweis vorschreibt, die Form nach Satz 1 und die Bearbeitungszeit fest. Die Bewertung richtet sich nach § 12 Abs. 1. Ihre Noten gehen nicht in die Berechnung der

Gesamtnote ein. Sämtliche Studienleistungen werden mit ihren Noten im Anhang zu den Zeugnissen aufgeführt. Leistungsnachweise können an den dafür angesetzten Terminen wiederholt werden.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrenden betreut wurden, so sollen diese zu Prüfenden bestellt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unterschritten oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Entwürfe und praktische Übungen) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens drei, höchstens acht Stunden und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in Diplomprüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten, Entwürfe und praktische Übungen sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel je nach Umfang 6 Wochen. Für die Bewertung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten gestellt werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden.

Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Bei Diplomarbeiten mit experimentellen oder empirischen Charakter oder wird die Diplomarbeit außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens 6 Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das neue Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist nach dem Kolloquium (§ 11) von einer Prüfungskommission zu bewerten. Diese Kommission besteht aus den Betreuenden der Diplomarbeit und einem weiteren prüfenden Mitglied, gem. § 5 Abs. 2, welches auch an dem Kolloquium teilgenommen haben soll. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem öffentlichen Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die oder der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gem. § 5 Abs. 2,
2. ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

(2) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die Leistungsnachweise für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflichtgebiete erbracht wurden und die Prüfung in den Wahlprüfungsgebieten erbracht wurden.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Leistungsnachweise für die in der Anlage 2 aufgeführten Pflichtgebiete erbracht wurden und die Prüfung in den Wahlprüfungsgebieten erbracht wurden.

(3) Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(5) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit (gemäß § 10) mit dem Kolloquium über die Diplomarbeit (gemäß § 11) wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Regelstudienzeit oder hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung von Studienzeiten ab, so werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Die Nachweise nach den Nr. 1., 2. und 3. obliegen den Studierenden.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 an die Stelle eines Praxissemesters tritt, wenn ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin bzw. eines Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und je Semester einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben hat. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für einen Freiversuch vor, hat der Studierende dies unaufgefordert mit der Meldung zu einer Prüfung schriftlich zu erklären und nachzuweisen. Erfolgt die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht oder werden die Nachweise gemäß den Absätzen 2 bis 4 nicht spätestens mit der Meldung zu einer Prüfung vorgelegt, ist die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen.

5) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

6) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu keiner Notenverbesserung, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Medien-Design oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Satz 5 bis 7 FHG.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Medien-Design oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen von Medien-Design, das methodische Wissen und die künstlerischen-gestalterischen Grundlagen erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 5) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

3) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(4) Zum Hauptstudium kann vorläufig zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen erbracht und höchstens eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden hat. Die fehlende Prüfung ist im 1. Semester des Hauptstudiums abzulegen.

§ 19 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Den Studierenden ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang mitzuteilen, in welcher Form (mündliche Prüfung nach § 8 oder schriftliche Prüfung nach § 9) die Prüfung stattfindet.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Noten der Studienleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters nach Abschluss der Diplomvorprüfung abgeschlossen sein.

§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Medien-Design abgelegt oder
2. eine gemäss § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§23 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit, in der Regel aus einem künstlerisch-gestalterischen Gebiet und
2. dem Kolloquium über die Diplomarbeit,
1. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach gewichtet wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 gelten entsprechend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Noten der Studienleistungen,
5. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin bzw von dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

V Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2000/2001 das Studium an der Fachhochschule Mainz im Studiengang Medien-Design beginnen werden.

§ 29 Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Medien-Design an der Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden den begonnenen Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) nach der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Design I/Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abt. Mainz I vom 2. April 1981 (StAnz. S. 379) zuletzt geändert am 17. Mai 1995 (StAnz. S. 1371).

Mainz, den 23.06.2000

Fachhochschule Mainz
Der Dekan des Fachbereichs II: Gestaltung
Prof. Roland Siegrist

Anlage 1

zur Diplomprüfungsordnung im Studiengang Medien-Design an der Fachhochschule Mainz

A. Prüfungsgebiete im Grundstudium

Nr	Prüfungs- (P) und Pflichtgebiete (L):	1.Sem	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem
1	Gestalterische Grundlagen: Gestaltungsgrundlagen	L	P		
2	Gestaltungsgrundlagen Typographie	L	P		
3	Design			P	
4	Audiovisuelle Gestaltung		P		
5	Interaktive Gestaltung			P	
6	Digitale Gestaltung		P		
7	Theoretische Grundlagen Kunst-/Kulturgeschichte	L	L		
8	Design-/Mediengeschichte			L	L
9	Textgestaltung				L
10	Medientheorie			L	L
11	Technische Theorie			L	
12	Technische Grundlagen Phototechnik	L			
13	Computertechnik	L			
14	Medientechnik (AV)	L			
15	Wahlprüfungsgebiete*: Projekt/Design			P	3P
16	Projekt/Audiovisuelle Gestaltung				
17	Projekt/Interaktive Gestaltung				
18	Projekt/Digitale Gestaltung				
19	Photographie				
20	Zeichnen				
	Prüfungsgebiete: 10	0	4	3	3

*Wahlprüfungsgebiete sind jeweils vier der Pflichtgebiete Nr.: 15 - 20, davon mindestens drei unterschiedliche.

P = Prüfungsgebiet

L = Pflichtgebiet

Anlage 2

zur Diplomprüfungsordnung im Studiengang Medien-Design an der Fachhochschule Mainz

B. Prüfungsgebiete im Hauptstudium

Nr.	Prüfungs- (P) und Pflichtgebiete (L):	5.Sem ¹	6.Sem.	7.Sem	8.Sem	Gew.
1	Theoretische Vertiefung: Kunst-/Kulturgeschichte		L			
2	Design-/Mediengeschichte			L		
3	Medientheorie				L	
4	Wahlpflichtgebiete ² : Psychologie/Präsentationstraining		L	L	L	
5	Marketing					
6	Textgestaltung					
7	Medienwirtschaft/Medienmanagement					
8	Technische Theorie					
9	Wahlprüfungsgebiete I ³ : Entwerfen: Film		P	P		je 2
10	Video/Fernsehen					
11	Interaktive Medien					
12	Computeranimation					
13	Wahlprüfungsgebiet II ⁴ : Entwerfen: Kurzfilm		2P	2P		je 1
14	Trickfilm/Animation					
15	Medien-Experiment und Installation					
16	Interaktive Gestaltung					
17	Auditive Gestaltung					
18	Szenografie					
19	Dia-AV					
20	Design					
21	Typographie					
22	Photographie					
23	Konzeptuelles Gestalten					
24	Räumliches Gestalten					
25	Illustration					
26	Freies Gestalten					
27	Druckgrafik					
28	Diplomarbeit/Kolloquium				P	3

Prüfungsgebiete: 7 3 3 1 11

P = Prüfungsgebiet

L = Pflichtgebiet

¹Das 5. Semester ist in der Regel das Praxissemester.

²Wahlpflichtgebiete sind jeweils drei der Pflichtgebiete Nr.: 4-8, davon mindestens drei unterschiedliche.

³Wahlprüfungsgebiete I sind jeweils zwei der Pflichtgebiete Nr.: 9 - 12, davon mindestens zwei unterschiedliche.

⁴Wahlprüfungsgebiete II sind jeweils vier der Pflichtgebiete Nr.: 13-27, davon mindestens zwei unterschiedliche.